



Pressemitteilung

Nr. 037 vom 31.03.2020

Maßnahmen gegen die Geflügelpest (aviäre Influenza / AI) eingeleitet

Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt Ausbruch der Geflügelpest in Wieglitz

In einem Tierbestand im Ortsteil Wieglitz (Gemeinde Bülstringen) wurde am Sonntag, 29.03.2020 der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt. So das Ergebnis einer Beprobung in einem auffälligen Putenmastbestand. In den Abendstunden des 30.03.2020 wurde der Sachverhalt durch das Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Nachdem am Sonntag umgehend eine Überwachungszone eingerichtet wurde, hat der Landkreis Börde heute eine tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung erlassen.

Die von Landrat Martin Stichnoth unterzeichnete Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 bezieht sich auf den amtlich festgestellten Sachverhalt des Ausbruchs der Geflügelpest im Ortsteil Wieglitz (Gemeinde Bülstringen). Das Friedrich-Loeffler-Institut hatte dem Landkreis Börde die amtliche Bestätigung in den Abendstunden des 30.03.2020 zugestellt.

Mit einem Radius von 3 Kilometern wird ein Sperrbezirk festgelegt. Im Sperrbezirk liegen die Ortschaften Ellersell, Wieglitz und Uthmöden. Die Geflügelpestverordnung Sachsen-Anhalt bestimmt im Paragraphen 21 die Verhaltensregeln im Sperrbezirk (Auszug vergleiche Anlage 1).

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Die Geflügelpestverordnung Sachsen-Anhalt bestimmt im Paragraphen 27 die Verhaltensregeln im Sperrbezirk (Auszug vergleiche Anlage 2).

Im Beobachtungsgebiet liegen die Ortschaften:

- Stadt Haldensleben:
Bodendorf, Gut Detzel, Hütten, Lübberitz, Satuelle, Stadt Haldensleben, Süplingen
- Stadt Oebisfelde-Weferlingen: Keindorf
- Gemeinde Westheide: Born
- Gemeinde Bülstringen: Bülstringen inclusive Siedlung „Schwarzer Pfuhl“
- Gemeinde Calvörde: Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz
- Gemeinde Flechtingen: Böddensell, Flechtingen, Flechtingen Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell

Die aviäre Influenza ist eine hochansteckende Viruskrankheit von Hühnern und Puten. Auch viele andere Vögel sind empfänglich. Für den Menschen, so Experten, besteht keine Gefahr.

Das Gebiet um den Seuchenbestand „Ellersell, Wieglitz und Uthmöden“ wurde bis zum Erlass der Allgemeinverfügung seit 29.03.2020 durch das Veterinäramt des Landkreises Börde amtlich überwacht. Dazu stellt Dr. Hans-Joachim Krohm, Leiter des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung heraus, dass „umgehend alle Geflügelhalter im Umkreis

Kontakt:

Uwe Baumgart
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@landkreis-boerde.de

(Überwachungszone) schriftlich angewiesen wurden, Schutzmaßnahmen zu realisieren. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest muss umgehend dem Veterinäramt gemeldet werden.“

Alle eingeleiteten Maßnahmen zielen darauf ab, die mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern. „Die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen muss unterbunden werden“, sagt Amtsleiter Dr. Hans-Joachim Krohm.

Weitere behördliche Maßnahmen / Ablauf der Feststellung:

Im Rahmen einer routinemäßigen Handelsuntersuchung und durch die augenscheinlich erhöhte Sterblichkeit wurden Proben aus dem Tierbestand entnommen und auf verschiedene Erreger untersucht. Die Untersuchung ergab, wie das Friedrich-Loeffler-Institut gestern bestätigt hat, einen positiven Befund auf Geflügelpest.

Daraufhin wurde die Bestandstötung, wie es die Rechtsvorschriften der Tierseuchenbekämpfung vorsehen, durch den Landkreis Börde (Veterinäramt) amtlich angeordnet (und durchgeführt).

Im Bestand befanden sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausbruchs ca. 20.000 Puten. Die seuchenrechtlich geordnete Entsorgung der getöteten Tiere erfolgt durch die im Land Sachsen-Anhalt als entsorgungspflichtiges Unternehmen bestimmte Fachfirma. Die angeordneten Maßnahmen dauern bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung an.

Anlage 1:

Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß § 21 Geflügelpestverordnung

Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, des Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Anlage 2:

Verhaltensmaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpestverordnung

Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.